

Auswahlkriterien

Die Voraussetzungen sind durch den Nachweis einer entsprechenden Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung gegeben.

Die entsprechende Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung ist nachzuweisen durch

Zeugnisse über eine Lehrabschlussprüfung in den folgenden Lehrberufen:

- o Bauschlossler/in
- o Betriebsschlossler/in
- o Büchsenmacher/in
- o Chirurgieinstrumentenerzeuger/in
- o Fahrzeugfertiger/in
- o Hufschmied/in
- o Hüttenwerkschlossler/in
- o Karosseriebautechniker/in
- o Karosseur/in
- o Kälteanlagentechnik
- o KFZ-Mechaniker/in
- o Kraftfahrzeugtechnik
- o Landmaschinenmechaniker/in
- o Landmaschinentechniker
- o Maschinenbautechnik
- o Maschinenfertigungstechnik
- o Maschinenmechanik
- o Maschinenmechaniker/in
- o Maschinenschlossler/in
- o Mechaniker/in
- o Mechatronik
- o Messerschmied/in
- o Metallbearbeitung
- o Metalldesign
- o Metalltechnik-Blechtechnik
- o Metalltechnik-Fahrzeugbautechnik
- o Metalltechnik-Maschinenbautechnik
- o Metalltechnik-Metallbautechnik
- o Metalltechnik-Metallbearbeitungstechnik
- o Metalltechnik-Schmiedetechnik
- o Metalltechnik-Stahlbautechnik
- o Schlosser/in
- o Schmied/in
- o Stahlbauschlossler/in
- o Universalschweißer/in
- o Waffenmechaniker/in
- o Werkzeugbautechnik
- o Werkzeugmaschineur/in
- o Werkzeugmechanik
- o Zerspanungstechnik

oder

Abschluss einer HTL für Maschinenbau oder Fachschule/Werkmeisterschule für Maschinenbau

oder

Nachweis über eine praktische, fachlich einschlägige Tätigkeit in vollzeitlichem Beschäftigungsausmaß über mindestens 1 Jahr in einem Unternehmen aus dem Gewerbe

- o Huf- und Klauenbeschlag

Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer Sozialversicherung sowie durch ein entsprechendes Arbeitszeugnis zu erbringen. Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig, erfordern jedoch eine entsprechend längere Beschäftigungsdauer, sodass ein Versicherungsnachweis über mindestens 2002 Stunden gegeben ist.

Nicht mit einer Lehrabschlussprüfung abgeschlossene Lehrzeiten zählen nicht als entsprechende Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung. Eine Stellungnahme betreffend Nachweis der Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung ist ausschließlich von der Bundesinnung auszustellen.

Eine Stellungnahme betreffend Nachweis der Praxis in den Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung ist ausschließlich von der Bundesinnung auszustellen. Der Lehrgang für Huf- und Klauenbeschlag vermittelt die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß §16 der Teilgewerbeverordnung 1998 (mit Gewerbeordnungsreform 2017 aufgehoben) zur Erlangung der Gewerbeberechtigung für das Teilgewerbe „Huf- und Klauenbeschlag“ (nunmehr freies Gewerbe).